



Wichtiger Hinweis

Nach § 41 Abs. 4 BAföG findet ein Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen statt. Aufgrund dieses Datenabgleichs ergeben sich Rückschlüsse auf die Höhe Ihres Kapitalvermögens.

Daher bitten wir Sie dringend, die Fragen im BAföG-Antrag sorgfältig durchzulesen und gewissenhaft zu beantworten.

Schon bei Betrugsverdacht sind wir verpflichtet, den Vorgang der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögenanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind.

Der Vermögensfreibetrag beträgt bei einem nicht verheirateten Studierenden ohne Kinder 5.200 €. Darüber hinaus erfolgt die volle Anrechnung auf den BAföG-Bedarf.

Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung. Computer, Fernsehgerät, Wohnungseinrichtung und Stereoanlage gelten hier nicht als Vermögen.

Ihr
Amt für Ausbildungsförderung